

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Landesorganisation Bremen



SPD-Landesorganisation Bremen • Obernstraße 39-43 • 28195 Bremen

LAG öffentlicher Schulen in privater Trägerschaft
im Lande Bremen e. V.
c/o Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen
Steinsetzerstraße 8
28279 Bremen

vorab per E-Mail: hartwig.seggermann@febb.de

Bremen, 11. April 2011
☎ 0421/3 50 18-16, Tim Cordßen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Seggermann,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung Ihrer Fragen zur Bürgerschaftswahl am 22. Mai 2011, die wir im Folgenden gerne beantworten.

Frage 1:

Wie beurteilt Ihre Partei das faktische Monopol des Staates in der Bildungspolitik?

Sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Bremischen Landesverfassung ist als Grundsatz verankert, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Dies beinhaltet auf der einen Seite, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Schulen in öffentlicher Trägerschaft befinden, lässt aber auf der anderen Seite ausdrücklich die Möglichkeit der Gründung von Schulen in privater Trägerschaft unter den genannten Bedingungen zu.

Angesichts der bremischen Schullandschaft von einer Monopolstellung des öffentlichen Schulwesens zu sprechen, halten wir jedoch nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass in Bremen mehr als 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Schule in freier Trägerschaft besuchen – ein bundesweiter Spitzenwert – für nicht in Gänze zutreffend.

Gleichwohl ergibt sich bereits aus der Systematik von Grundgesetz und Landesverfassung, dass dem Staat mit der Aufsicht über das Schulwesen sowohl die Aufgabe zukommt, die über die Einzelschule hinausgehende Verantwortung für die Gestaltung des landesweiten Schulangebotes als auch die Verwirklichung des Auftrages der sozialen Integration und die Gewährleistung der Teilhabechancen aller Schülerinnen und Schüler zu übernehmen.

Um dies zu gewährleisten, haben Grundgesetz und Landesverfassung richtigerweise die Voraussetzungen detailliert beschrieben, unter denen Schulen in privater Trägerschaft genehmigt werden können. Hieran müssen sich auch solche Schulen orientieren, die zur Erprobung neuer Unterrichtskonzepte gegründet werden und auf diese Weise einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des gesamten Schulsystems leisten.

Das längere gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher sozialer, ethnischer oder religiöser Herkunft ist nach unserer Überzeugung ein zentraler Baustein für das soziale Miteinander in unserer Gesellschaft. Dies gilt auch für die Inklusion, also das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Handicap sowie die Koedukation. Dies alles sehen wir im Bremer öffentlichen Schulwesen – auch und gerade nach den Veränderungen durch das neue Schulgesetz – weitgehend verwirklicht.

Angesichts vielfältiger Heterogenitäten in unserer Gesellschaft muss Schule nach unserer Überzeugung viel stärker darauf ausgerichtet werden, den Bildungserfolg auch und gerade von sozial Benachteiligten zu gewährleisten, denn nach den Untersuchungen der OECD ist in kaum einem anderen Land der Schulerfolg so stark von der sozioökonomischen Herkunft abhängig wie in Deutschland.

Frage 2:

Welchen Stellenwert hat das Elternrecht auf freie Schulwahl?

Das Elternrecht auf freie Schulwahl ist seit Jahren ein wichtiger Bestandteil des Bremischen Schulwesens und wurde seither von der Bremischen Bürgerschaft im Zusammenhang gesetzgeberischer Reformvorhaben wiederholt bestätigt. Wir halten das Elternrecht für unverzichtbar bei der individuellen Lebensgestaltung der Kinder und für die Einbindung der Eltern bei der gemeinsamen Übernahme der Verantwortung für die Bildungswege der Kinder. Das diesjährige Anwahlverfahren, in dem rund 97 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Platz an einer Schule der Erst- Zweit- oder Drittwahl erhalten haben, hat gezeigt, dass die Schulen, insbesondere aber die neuen Oberschulen und die inklusive Beschulung, in einem hohen Maße akzeptiert sind. Vor diesem Hintergrund sind wir mit den geschaffenen Rahmenbedingungen auf einem guten Weg, die individuellen Wünsche möglichst weit reichend erfüllen zu können und gleichzeitig den Schulen die notwendige Sicherheit für die eigene Entwicklung zu geben.

In diesem Sinne sehen wir das Elternrecht auf freie Schulwahl nach den Bestimmungen des Bremer Schulgesetzes und Schulverwaltungsgesetzes gut umgesetzt und werden es auch bei der anstehenden Novellierung des Privatschulgesetzes nicht zur Disposition stellen.

Frage 3:

Welche Absichten verfolgt Ihre Partei bei der Novellierung des PSG, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit freier Schulen?

Alle genehmigten privaten Ersatzschulen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bremischen Schulgesetzes, eine große Gestaltungsfreiheit. Diese bezieht sich sowohl auf pädagogische als auch auf die organisatorische Ausgestaltung des Schullebens.

Die Ersatzschulen in freier Trägerschaft müssen allerdings die Schulstruktur im Lande Bremen abbilden (vgl. § 1 des Bremischen Schulgesetzes). Darüber hinaus müssen anerkannte private Ersatzschulen, denen das Recht verliehen wurde, selbst Prüfungen abzuhalten, bei diesen Prüfungen die allgemeinen, für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anwenden.

Abgesehen davon wird die Gestaltungsfreiheit der Privatschulen durch die notwendige, auch von den Privatschulen selbst gewünschte, Novellierung des Privatschulgesetzes nicht eingeschränkt. Wünschenswert ist jedoch ein verstärkter Einbezug der Schulen in freier Trägerschaft bei den nationalen und internationalen Vergleichsstudien, die Schülerleistungen erfassen und auswertend vergleichen.

Die privaten Ersatzschulen unterliegen als Teil des gesamten Schulwesens der staatlichen Aufsicht. Dies ist ein Verfassungsgebot. Die Aufsicht beschränkt sich als Rechtsaufsicht auf die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Frage 4:

Gibt uns Ihre Partei eine verbindliche Zusage, mindestens 80 % der Kosten eines staatlichen Schülers den freien Schulen zukommen zu lassen?

Das geltende, im Privatschulgesetz verankerte Zuschussmodell sieht keine Kopplung an die Kosten eines staatlichen Schülers vor. Bereits vor über 20 Jahren wurden in Verhandlungen mit den Trägern der privaten Ersatzschulen feste Zuschusssummen für Schülerinnen und Schüler – gestaffelt nach Schulstufen – in das Privatschulgesetz aufgenommen. Die Zuschusssummen werden regelmäßig an die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamten (Besoldungsgruppe A13) angepasst.

Die Grundsummen wurden außerdem ab dem Schuljahr 2003/2004 kontraktabhängig in drei Stufen erhöht, um die Zuschüsse an den Bundesdurchschnitt heranzuführen. Eine Bestandssicherung des Privatschulbereichs im Land Bremen, so wie sie auch vom Bundesverfassungsgericht verstanden und gefordert wird (siehe Beschluss vom 23.11.2004), ist damit gewährleistet.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Pahl
Landesgeschäftsführer